

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 19

20.06.2012

Nummer 21

Inhaltsverzeichnis:

- Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Haushaltssatzung
der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom 14.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | Haushaltsjahr 2012 | Haushaltsjahr 2013 |
|-------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 106.690.570 € | 108.457.660 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 121.084.190 € | 122.777.220 € |

im Finanzplan mit

| | Haushaltsjahr 2012 | Haushaltsjahr 2013 |
|--|-----------------------|-----------------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 96.735.160 € | 98.790.740 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 110.434.190 € | 112.228.130 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf | 18.690.740 € | 12.839.750 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf | 23.438.090 € | 17.453.420 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

| Haushaltsjahr 2012 | Haushaltsjahr 2013 |
|-----------------------|-----------------------|
| 7.484.840 € | 4.182.400 € |

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

| Haushaltsjahr 2012 | Haushaltsjahr 2013 |
|-----------------------|-----------------------|
| 2.608.000 € | 785.000 € |

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

| Haushaltsjahr 2012 | Haushaltsjahr 2013 |
|-----------------------|-----------------------|
| 14.393.620 € | 14.319.560 € |

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

| Haushaltsjahr 2012 | Haushaltsjahr 2013 |
|-----------------------|-----------------------|
| 32.000.000 € | 49.000.000 € |

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 290 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 470 v. H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2012 bis 2022 ist der Haushaltsausgleich bis zum Ende des Jahres 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht Stellen mit k.u.-Vermerk (künftig umzuwandeln) oder k.w.-Vermerk (künftig wegfallend) versehen sind, führt dies zu den nachstehenden Rechtsfolgen:

- a) k.u.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers in eine Stelle der Besoldungs- oder Tarifgruppe, die in der Stellenübersicht angegeben ist, umzuwandeln ist.
- b) k.w.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

§ 9

Aufgrund des § 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV NRW 2005, S. 154) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden können, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Bericht vom 27.03.2012 angezeigt worden. Mit gleichem Bericht wurde das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2012 bis 2022 zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Verfügung vom 12.06.2012 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, insbesondere der Haushaltsplan sowie das Haushaltssicherungskonzept, werden in der Zeit vom 21.06.2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 gem. § 80 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, 53757 Sankt Augustin, Markt 1, Zimmer 602, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Sankt Augustin, den 13.06.2012

i. V. Rainer Gleß, Erster Beigeordneter